

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Abwasserbeseitigung des  
Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
- Abwassersatzung -  
vom 07. Dezember 2010**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. MV, Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBL. MV, Seite 366, 378) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBL. MV, Seite 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. MV, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. MV, Seite 410, 427) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

„Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1 unterhält der Verband seit dem 01. Januar 2008 folgende Einrichtungen

1. eine zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage) im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung, die auch alle technisch getrennten zentralen Anlagen umfasst, wie die Kläranlagen Zarrentin, Lübtheen und Brahlstorf, sowie das Kanalnetz Gresse.
2. zwei dezentrale Abwasseranlagen:
  - a) Anlage zur Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen,
  - b) Anlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben.

**2. § 2 Abs. 3 a) wird wie folgt neu gefasst:**

"a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie insbesondere der öffentlichen Kanalisation, den Druckrohrleitungen und den Pumpwerken"

**3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn (Buchgrundstück).“

**4. § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:**

"Das Anschlussrecht nach § 3 Abs. 1 und 2 erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an einem betriebsfertigen und aufnahmefähigen Hauptkanal liegen. Das Gleiche gilt, wenn die Verlegung des Grundstücks- und Hausanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks gesichert ist oder der Grundstücks- und Hausanschluss über Eigentum des Anschlussberechtigten/- verpflichteten

verlegt werden kann, bzw. verlegt worden ist oder die Verlegung über Miteigentum des Anschlussberechtigten/- verpflichteten an einem Zuwegungsgrundstück gewährleistet ist. Bei anderen Grundstücken kann der AZV auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen."

**5. § 6 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Das Gleiche gilt, wenn die Verlegung des Grundstücks- und Hausanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks gesichert ist oder der Grundstücks- und Hausanschluss über Eigentum des Anschlussberechtigten/- verpflichteten verlegt werden kann, bzw. verlegt worden ist oder die Verlegung über Miteigentum des Anschlussberechtigten/- verpflichteten an einem Zuwegungsgrundstück gewährleistet ist.“

**6. § 6 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.“

**7. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Revisionsschacht wird beim Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf Kosten und durch den Anschlussberechtigten/-verpflichteten hergestellt und betrieben. Er ist bis auf Höhe des Grundstücksanschlusses herzustellen und in diesen unmittelbar einzubinden.“

**8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der AZV erhebt Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg Vorpommern und seiner Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wittenburg, den 07. Dezember 2010

Heiko Frank  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KVMV enthalten oder aufgrund der KVMV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder

Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 06. Dezember 2010 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.